

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. April 2015

363. E-Voting (Durchführung einer Abstimmung mit elektronischer Stimmabgabe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer am 14. Juni 2015, Festlegung des Verfahrens)

1. Ausgangslage

Seit der Volksabstimmung vom 8. März 2015 können die im Kanton Zürich stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ihre Stimme statt brieflich oder persönlich an der Urne über das E-Voting-System des Consortiums Vote électronique elektronisch abgeben. Für die Vorgeschichte, die gesetzlichen Grundlagen sowie die Erörterung der finanziellen Gesichtspunkte kann auf die ausführliche Darstellung in RRB Nr. 34/2015 sowie die weiteren dort erwähnten Beschlüsse verwiesen werden.

2. Bewilligung des Bundes und Mitwirkung der Stadt Zürich

Für den Einsatz des Systems bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ist gemäss Art. 8a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1) sowie Art. 27a der Verordnung über die politischen Rechte (BVPR, SR 161.11) eine Grundbewilligung des Bundesrates erforderlich. Gestützt auf das Gesuch des Regierungsrates vom 1. Oktober 2014 (RRB Nr. 1055/2014) hat der Bundesrat mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 dem Kanton Zürich die erforderliche Grundbewilligung für die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmungen vom 8. März 2015, 14. Juni 2015, 29. November 2015, 28. Februar 2016 und 5. Juni 2016 mit elektronischer Stimmabgabe der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erteilt.

Für den Urnengang vom 14. Juni 2015 stellte das Statistische Amt der Bundeskanzlei sodann am 5. März 2015 das spezifische Gesuch um Zulassung (Art. 27e BVPR). Der Entscheid der Bundeskanzlei ist erst auf Ende April 2015 bzw. Anfang Mai 2015 zu erwarten. Erfahrungsgemäss wird die Bundeskanzlei etliche Auflagen anordnen. Der vorliegende Beschluss steht daher unter dem Vorbehalt, dass die Bewilligung erteilt wird. Die Stadt Zürich hat ihre Mitwirkung an den künftigen E-Voting-Versuchen für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer für die vom Bundesrat bewilligten Abstimmungstermine mit Schreiben vom 16. Dezember 2014 zugesichert.

Unter Vorbehalt der noch ausstehenden Gesuchsbewilligung durch die Bundeskanzlei sind die Voraussetzungen erfüllt, damit die im Kanton Zürich stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer am 14. Juni 2015 zusätzlich zur konventionellen Stimmabgabe ihre Stimme mit dem E-Voting-System des Consortiums auch elektronisch abgeben können. Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) sowie § 12 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) hat der Regierungsrat demzufolge die erforderlichen Anordnungen für das Verfahren für die elektronische Stimmabgabe festzulegen.

Der vorliegende Beschluss beschränkt sich auf die Festlegung der notwendigen Anordnungen zur Ermöglichung der elektronischen Stimmabgabe an diesem Urnengang.

3. Verfahren für die elektronische Stimmabgabe

Das Verfahren für die elektronische Stimmabgabe entspricht unverändert jenem des Urnengangs vom 8. März 2015, bei dem E-Voting eingesetzt wurde. Es gelten folgende Vorgaben:

Vorbereitung und Plausibilisierung Urnengang, Zustellung Abstimmungsunterlagen

- *Die Stadt Zürich lädt die Stimmregisterdaten der im Kanton Zürich stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer am 24. April 2015 in das E-Voting System.*
- *Eine nachträgliche Eintragung ins Stimmregister nach § 5 Abs. 1 VPR sowie der Nachbezug der Abstimmungsunterlagen nach § 33 VPR verleihen keinen Anspruch auf eine elektronische Stimmabgabe.*
- *Das kantonale Wahl- und Abstimmungsbüro gibt protokollierte Stimmen in einer virtuellen Gemeinde ab. Der Vergleich des ermittelten Ergebnisses der virtuellen Gemeinde mit den protokollierten Stimmen ermöglicht eine Überprüfung (Plausibilisierung) des Abstimmungsergebnisses.*
- *Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erhalten gemeinsam mit den Abstimmungsunterlagen gedruckte Informationen zum Verfahren der elektronischen Stimmabgabe.*
- *Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erhalten die Abstimmungsunterlagen, den Stimmrechtsausweis sowie die Informationen zum elektronischen Abstimmungsverfahren in einer einzigen Sendung.*

Massnahmen zur Verhinderung doppelter Stimmabgabe

- Das Wahlbüro der Stadt Zürich muss sicherstellen, dass keine doppelte Stimmabgabe erfolgen kann, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt und dass Stimmberechtigte, die ihr Siegel auf dem Stimmrechtsausweis unabsichtlich geöffnet, jedoch nicht elektronisch abgestimmt haben, ihre Stimme dennoch im Abstimmungslokal abgeben können. Im Zweifelsfall ist der (unterzeichnete) Stimmrechtsausweis durch den Urnendienst, zusammen mit den in einem Stimmzettelkuvert verpackten Stimmzetteln, an das Wahlbüro zur Überprüfung einer doppelten Stimmabgabe weiterzuleiten.
- Die Stimmrechtsausweise, die zusätzlich zur elektronischen Stimmabgabe auch physisch (vorzeitig oder an der Urne) abgegeben wurden, sind ungültig eingereicht und entsprechend zu protokollieren.

Urnschliessung und Ermittlung der Ergebnisse

- Die elektronische Urne wird am Samstag vor dem Abstimmungssonntag um 12 Uhr geschlossen.
- Die elektronische Urne wird am Abstimmungstag um 10 Uhr entschlüsselt.
- Im Ausmittlungssystem WABSTI werden zunächst alle konventionell abgegebenen Stimmen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erfasst.
- Es wird ein E-Voting-Journal zur Kontrolle erstellt.
- Erscheint das Ergebnis der Ausmittlung der konventionell abgegebenen Stimmen plausibel, werden die elektronisch abgegebenen Stimmen hinzugefügt.
- Die Stadt Zürich liefert dem Statistischen Amt, zusammen mit den üblichen Protokollen, die unterzeichneten Protokolle zu den konventionell abgegebenen Stimmen und das unterzeichnete E-Voting-Urnenjournal.

Zerstörung und Löschung der Daten

- Nach der Erhaltung der Abstimmungsergebnisse durch die wahlleitende Behörde werden alle Datenbanken (insbesondere die ins E-Voting-System geladenen und anonymisierten Stimmregisterdaten) und die elektronische Urne gelöscht.
- Die während der Abstimmung aufgezeichneten WORM-Dateien (unter anderem Duplikate der verschlüsselten elektronischen Stimmen) werden während der Erahrungsfrist sicher aufbewahrt und nach der Erhaltung ebenfalls unwiederbringlich vernichtet.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die im Kanton Zürich stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können an der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 ihre Stimme statt brieflich oder persönlich an der Urne auch über das E-Voting-System des Consortiums Vote électronique elektronisch abgeben.

II. Das Verfahren für die elektronische Stimmabgabe bei der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 wird gemäss den in den Erwägungen ausgeführten Vorgaben festgelegt.

III. Dispositiv I und II stehen unter dem Vorbehalt, dass die Bundeskanzlei das am 5. März 2015 eingereichte Gesuch um Zulassung bewilligt.

IV. Die Direktion der Justiz und des Innern bzw. das Statistische Amt als kantonales Wahl- und Abstimmungsbüro werden beauftragt, die weiteren erforderlichen Anweisungen zur Konkretisierung dieses Beschlusses zu erlassen.

V. Mitteilung an die Stadt Zürich, Stadtkanzlei, Stadthaus, 8022 Zürich, die Bundeskanzlei, Bundeshaus West, 3003 Bern, die Mitglieder des Regierungsrates, das Statistische Amt als kantonales Wahl- und Abstimmungsbüro sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi